

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Gemeindebürger (Aufwandsentschädigungssatzung)
vom 20.12.2023

Die Stadt Kaufbeuren erlässt auf Grund der Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende vom Stadtrat am 19.12.2023 beschlossene 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Gemeindebürger (Aufwandsentschädigungssatzung):

**§ 1
Änderungen**

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Gemeindebürger vom 24.10.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 19 vom 02.11.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.09.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 35 vom 07.10.2021), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:
Nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b) wird folgender Buchstabe c) hinzugefügt:
„c) nach Maßgabe des Art 20a Abs. 2 Nr. 4 GO werden nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person lebenden
i) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
ii) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
iii) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch
bis zu einem Betrag in Höhe des jeweils gültigen Mindeststundenlohnes je angefangene Stunde Sitzungsdauer ersetzt.“

**§ 2
Inkrafttreten**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Kaufbeuren, 20.12.2023
Stad Kaufbeuren
Stefan Bosse
Oberbürgermeister



AMTSBLATT

DER STADT KAUFBEUREN

Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren – Herausgegeben von der Stadt Kaufbeuren, Telefon (083 41) 437-0

PARTEIVERKEHRSZEITEN IM RATHAUS:

Montag	8.00–12.00 Uhr	14.00–16.00 Uhr	Donnerstag	8.00–12.00 Uhr	14.00–17.30 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr	14.00–16.00 Uhr	Freitag	8.00–12.00 Uhr	nachm. geschlossen
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr	nachm. geschlossen			

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Verwaltung		Bürgerbüro	
Montag	8.00–16.00 Uhr	Montag	8.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr	Dienstag	8.00–14.00 Uhr
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr	Mittwoch	8.00–14.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr	Donnerstag	8.00–16.00 Uhr
	14.00–16.00 Uhr		16.00–19.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr	Freitag	8.00–14.00 Uhr
	<u>und nach Terminvereinbarung</u>		<u>nur nach Terminvereinbarung</u>
			<u>und nach Terminvereinbarung</u>

Nr. 25

Donnerstag, 28. Dezember 2023

68. Jahrgang

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammuntersorgungssatzung der Stadt Kaufbeuren (BGS-EWS/FES)

vom 20.12.2023

Die Stadt Kaufbeuren erlässt auf Grund der Art. 1, 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende vom Stadtrat am 19.12.2023 beschlossene 11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammuntersorgungssatzung der Stadt Kaufbeuren (BGS-EWS/FES):

**§ 1
Änderungen**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammuntersorgungssatzung der Stadt Kaufbeuren vom 21.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 27/2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.11.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 45/2021), wird wie folgt geändert:

§ 15 wird wie folgt geändert:

a) In § 15 Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „1,67“ durch die Zahl „1,85“ ersetzt.

b) In § 15 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „0,55“ durch die Zahl „0,52“ ersetzt.
c) In § 15 Abs. 2 wird die Zahl „60,00“ durch die Zahl „75,00“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Kaufbeuren, 20.12.2023
Stad Kaufbeuren
Stefan Bosse
Oberbürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Kaufbeuren (Sondernutzungssatzung)

vom 20.12.2023

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, 22 a und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 13a Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, von § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art.

6 G zur Änd. des RaumordnungsG und anderer Vorschriften vom 22.3.2023 (BGBl. I Nr. 88) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende vom Stadtrat am 19.12.2023 beschlossene 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Kaufbeuren (Sondernutzungssatzung):

§ 1

Die Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Kaufbeuren vom 21.02.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 5 vom 28.02.2018), zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 26/2022) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 5 Buchstabe g) wird gestrichen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Kaufbeuren, 20.12.2023
Stad Kaufbeuren
Stefan Bosse
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Kaufbeuren (Wasserabgabesatzung – WAS)
vom 20.12.2023

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende vom Stadtrat am 19.12.2023 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Kaufbeuren (Wasserabgabesatzung – WAS):

**§ 1
Änderungen**

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Kaufbeuren vom 21.11.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 19 vom 06.12.2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.11.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 24 vom 01.12.2022), wird wie folgt geändert:

- § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
Die Worte „in begründeten Einzelfällen“ werden gestrichen.
- § 13 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - nach den Worten „zum Ablesen“ werden die Worte „und zum Wechseln“ eingefügt.
 - nach dem Wort „Wasserzähler“ werden die Worte „zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen“ eingefügt.
- § 15 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Betriebsstörungen,“ werden die Worte „bestehenden oder drohenden“ eingefügt.
- § 19 a wird gestrichen.

**§ 2
Inkrafttreten**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Kaufbeuren, 20.12.2023
Stad Kaufbeuren
Stefan Bosse
Oberbürgermeister